

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

42

vom:

2024-04-24

Autor:

Stefan Sandrini

An alle betreuten Körperschaften

Meldungen an die Finanzbehörde - Termin: 30.04.2024

Wir erinnern daran¹, dass für öffentliche Körperschaften die Pflicht besteht, eine Reihe von Meldungen an die Finanzbehörde vorzunehmen.

Dazu zählen:

- die Meldung der ausgestellten Lizenzen²
- die Meldung der Bauakte³
- die Meldung der Immobilien für welche die Müllentsorgung durchgeführt wird⁴
- die Meldung von Lieferverträgen für Strom, Wasser, Gas, Telefon und Fernwärme⁵

Diese Meldungen sind alle grundsätzlich innerhalb 30. April elektronisch einzureichen.

1 Meldungen

1.1 Meldung der Werkverträge, Lieferverträge und Transportverträge

Bis zum Jahr 2022 musste jede öffentliche Verwaltung⁶, die im Vorjahr Werkverträge⁷, Lieferverträge und Transportverträge mit einem Gesamtbetrag ab Euro 10.329,14 inklusive MwSt.⁸ abgeschlossen mittels Privaturkunde⁹ und nicht registriert hat, diese der Finanzverwaltung melden.¹⁰

Diese Meldung wurde abgeschafft.¹¹ Verträge die ab dem Jahr 2022 abgeschlossen wurden sind daher **nicht mehr** zu melden.

1.2 Meldung ausgestellter Konzessionen, Ermächtigungen und Lizenzen

Jede öffentliche Körperschaft die im Vorjahr bestimmte Konzessionen, Ermächtigungen und Lizenzen ausgestellt hat, muss diese der Finanzverwaltung melden.

1 Sehen Sie unser letztes Rundschreiben Nr. 44/2023

2 comunicazione delle licenze, autorizzazioni e concessioni

3 comunicazione in materia di edilizia

4 comunicazione dei dati acquisiti nell'attività di gestione del servizio smaltimento rifiuti

5 comunicazione dei gestori servizi pubblica utilità

6 „pubbliche amministrazioni e gli enti pubblici“

7 Art. 1655 ZGB

8 Art. 1 Abs. 1-bis DM 6.5.1994 abgeändert durch DM 18.3.1999

9 scrittura privata, Art. 2702 ff

10 Art. 20 Abs. 1 VPR 605/73

11 Art. 17 DL 73/2022 hat den Abs. 1 des Art. 20 DPR 605/1973 abgeschafft.

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Es sind **nicht alle** ausgestellten Konzessionen, Ermächtigungen und Lizenzen zu melden sondern nur jene die ausdrücklich vom Gesetz angeführt werden.¹² Im Wesentlichen handelt es sich um all jene Konzessionen, Ermächtigungen und Lizenzen, für die Ausübung einer Handelstätigkeit oder eines Gewerbes für welche die Angabe der Steuernummer im Antrag gesetzlich¹³ vorgeschrieben ist.

Dazu zählen:¹⁴

- Anträge zur Herstellung und Vermarktung von Spezialarzneimitteln, Babynahrung, Diätprodukten, medizinischen chemischen Produkten, Präparaten der pharmazeutische Technologie sowie medizinischen und chirurgischen Geräten;
- Anträge auf Genehmigungen zum Betrieb von Mineralwasseranlagen und Fabriken, die Mineralwasser oder alkoholfreie Getränke herstellen;
- Anträge auf Genehmigung zum Betrieb von Thermalbädern und Badeanstalten für Hydrotherapie oder physikalische Behandlungen;
- Anträge um Erlaubnis oder Lizenz zur Ausübung des Handels (Tätigkeitsbeginnmeldung über Suap)
- Anträge auf Einfuhrlicenzen für Waffen und Teile davon;
- Bewilligungen für öffentliche Veranstaltungen mit Gewinnabsichten¹⁵
- Meldebestätigungen für öffentliche Veranstaltungen ohne Gewinnabsichten in der auch die Verabreichung von Speisen und Getränken genehmigt wird¹⁶
- Anträge auf Betriebsgenehmigungen für Druck-, Lithographie- oder Fotokunstbetriebe;
- Anträge um Genehmigungen zur Durchführung der Tätigkeit als Privatdetektiv;
- Anträge auf Betriebsgenehmigungen für die Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugen;
- Anträge auf Lizenzen zur Herstellung, zum Handel oder zur Vermittlung von Edelmetallen und -gegenständen;
- die Konzessionen und Ermächtigungen die für die Besetzung öffentlicher Flächen (Tosap)¹⁷ ausgestellt werden und die der entsprechenden Gebühr¹⁸ unterliegen, wie z.B.:
 - Konzession für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt;
 - Ermächtigung zum Betreiben eines Grillstandes auf öffentlichem Grund
 - Besetzung öffentlicher Flächen für Bauarbeiten
- Anträge auf Bergbaulizenzen
- Anträge auf Genehmigungen für die Suche, Entnahme und Nutzung von Grundwasser;
- Anträge auf Lizenzen, Genehmigungen und Konzessionen für den Güterkraftverkehr, für öffentliche Automobildienste;
- Anträge auf Konzessionen für die Eröffnung und den Betrieb nichtstaatlicher Schulen;
- Anträge staatlichen Verwaltungen auf Zuschüsse;
- Zulassung und Rückmeldung von Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Anhängern;
- andere Anträge die Ministerialdekret festgelegt werden.

Unserer Ansicht nach **nicht** gemeldet werden müssen:

- die Meldebestätigungen für öffentliche Veranstaltungen ohne Gewinnabsichten in der **nicht** auch die Verabreichung von Speisen und Getränken genehmigt wird¹⁹
- Bestätigung über die Eintragung in das Gemeindeverzeichnis für den Urlaub auf dem Bauernhof²⁰
- Friedhofskonzessionen²¹, da diese nicht als Besetzung öffentlicher Flächen²² gelten,

12 Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e VPR 605/73

13 Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e VPR 605/73

14 Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e VPR 605/73

15 gemäß Art. 1 Abs. 2 Landesgesetz 13 vom 13.05.1992, Meldung Kodex F1

16 gemäß Art. 1 Abs. 3 LG 13/1992, Meldung Kodex F1

17 Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e VPR 605/73 „domande di concessioni di aree pubbliche“ - Meldung Kodex M1

18 Art. 38 und 39 D.Lgs. 507/1993 (Tosap)

19 gemäß Art. 1 Abs. 3 LG 13/1992

20 gemäß Art. 8 Abs. 4 LG 7/2008

21 Art. 90 DPR 285 vom 10.9.1990, LG 1 vom 19.1.2012 und DHL 46 vom 17.12.2012

22 Art. 38 D.Lgs. 507/1993

nachdem sie in einem eigenen Gesetz geregelt sind.²³
nachdem keine Bestimmung die Angabe der Steuernummer verpflichtend vorsieht.

Die Meldung muss elektronisch²⁴ innerhalb **30. April** erfolgen.²⁵

Die Agentur der Einnahmen stellt zu diesem Zweck eine Software zur Erstellung der Meldung zur Verfügung sowie eine Kontrollsoftware, mit welcher die zu versendende Datei vor Versand überprüft werden muss.

1.3 Meldung von Bauakte

Alle Gemeinden die im Vorjahr nachfolgende Akten entgegengenommen oder erlassen haben, müssen diese der Finanzverwaltung melden.²⁶

- erlassene Baugenehmigungen und Ermächtigungen, mit welchen eine Bautätigkeit bewilligt wird,
- entgegengenommene Baubeginnmeldungen:
 - für außerordentliche Instandhaltungen, Sanierungsarbeiten und bauliche Umgestaltungen,²⁷ sowie Innenarbeiten;
 - unter anderem für Bagatelleingriffe²⁸
- Benützungsgenehmigungen.

Die in der Meldung angeführten Daten betreffen den Auftraggeber der den Akt einreicht, das durchführende Bauunternehmen und den Techniker.

Die Meldung muss elektronisch²⁹ innerhalb **30. April** erfolgen.³⁰

Die Agentur der Einnahmen stellt zu diesem Zweck eine Software zur Erstellung der Meldung zur Verfügung sowie eine Kontrollsoftware, mit welcher die zu versendende Datei vor Versand überprüft werden muss.

Gemeinden die das Bauamtsprogramm verwenden können die entsprechenden Einstellungen vornehmen, damit alle mit diesem Programm verwalteten Ermächtigungen usw. für die entsprechende Meldung richtig erfasst werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Angabe eines Projektanten Pflicht ist.³¹ Daraus ergibt sich ein Widerspruch zu den für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungen geforderte Meldung da diese ebenfalls Pflicht sind³² aber keines Projektanten bedürfen. Daraus folgt, dass nur die Bauakte gemeldet werden müssen die einen Projektanten haben.

1.4 Meldung Immobilien Müllabfuhr

Alle Müllentsorgungsbetriebe sind verpflichtet jährlich die Angaben zu den Immobilien für welche der Müllabfuhrdienst durchgeführt wird elektronisch zu melden.³³ Damit sind die Müllentsorgungsbetriebe gleichzeitig auch verpflichtet die entsprechenden Angaben zu den einzelnen Immobilieneinheiten bei den betroffenen Bürgern einzuholen.³⁴

Diese Verpflichtung betrifft jeden Müllentsorgungsbetrieb unabhängig von dessen Rechtsform, also auch öffentliche Körperschaften.

23 Art. 90 DPR 285 vom 10.9.1990

24 Art. 1 Abs. 1.1 Buchst. c sowie Anlage 3 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 10.3.2005; DM 17.9.1999

25 Art. 3 Abs. 3.2 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 10.3.2005

26 Art. 2 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 2.10.2006

27 Pkt. 2.1 Buchst. b Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 2.10.2006, bzw. Art. 22 Abs. 1 DPR 380/2001

28 Pkt. 2.1 Buchst. c Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 2.10.2006, bzw. Art. 1 Abs. 6 Gesetz 443/2001

29 Art. 3 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 2.10.2006

30 Art. 5 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 2.10.2006

31 Specifiche tecniche Abschnitt RECORD DI DETTAGLIO 4 - IDENTIFICAZIONE DEI PROFESSIONISTI

32 Specifiche tecniche progressivo 12 Abschnitt DATI RELATIVI ALLA RICHIESTA

33 Art. 1 Abs. 106 Gesetz 296 vom 27.12.2006, veröffentlicht in der ordentlichen Beilage Nr. 244 zum Amtsblatt der Republik Nr. 299 vom 27.12.2006

34 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 355/E vom 8.8.2008

Die Müllentsorgungsbetriebe sind verpflichtet³⁵ neben den Angaben zu den einzelnen Abnehmern auch die Katasterdaten der betreffenden Immobilie der Agentur der Einnahmen elektronisch³⁶ mitzuteilen.³⁷

Es sind nur die im betreffenden Jahr eingetretenen Änderungen zu melden.³⁸

Die Agentur der Einnahmen stellt **keine** Software zur Erstellung dieser Meldung, sondern nur eine Kontrollsoftware zur Verfügung, mit welcher die zu versendende Datei vor dem Versand überprüft werden kann.

Die Meldung muss elektronisch³⁹ innerhalb **30. April** erfolgen.⁴⁰

1.5 Meldung Lieferverträge für Strom, Wasser, Gas, Telefon und Fernwärme

Die Versorgungsbetriebe für Strom, Wasser, Gas, Telefon sowie für Fernwärme⁴¹, sind verpflichtet neben den Angaben zu den einzelnen Abnehmern auch die entsprechenden Katasterdaten⁴² des Anschlusses der Agentur der Einnahmen elektronisch mitzuteilen.⁴³ Diese Verpflichtung betrifft jeden Versorgungsbetrieb der die direkte Beziehung zum Endabnehmer hält,⁴⁴ unabhängig von dessen Rechtsform, also auch öffentliche Körperschaften.

Die Meldung muss elektronisch⁴⁵ innerhalb **30. April** erfolgen.⁴⁶

Die Agentur der Einnahmen stellt zu diesem Zweck **keine** Software zur Erstellung dieser Meldung, sondern nur eine Kontrollsoftware zur Verfügung, mit welcher die zu versendende Datei vor Versand überprüft werden muss. Die Angaben sind in ganzen Euro Beträgen ohne Nachkommastellen zu machen.

Nicht gemeldet werden müssen die Daten von Abnehmern die öffentliche Körperschaften sind und die Lieferung (Gas, Wasser, Strom oder Fernwärme) ausschließlich für institutionelle Zwecke verwenden.⁴⁷

Versorgungsbetriebe die mehrere Lieferungen erbringen (multiutilities) müssen die entsprechenden Daten der Abnehmer getrennt für jede einzelnen Lieferart melden.⁴⁸

Nicht gemeldet werden müssen die Katasterdaten für folgende Lieferungen:⁴⁹

- zeitlich beschränkte Lieferungen (z.B.: Strom für eine Baustelle oder für eine Ausstellung)
- Verträge zur Ausfallsicherung, die tatsächlich nur im Schadensfall zu einer Lieferung führen
- öffentliche Beleuchtung
- Verträge die ausschließlich Zubehör einer Immobilie betreffen (z.B.: Strom für die Heizung eines Kondominiums)⁵⁰

35 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 14.12.2007 abgeändert durch Verordnung Nr. 2008/24511 vom 14.2.2008 und Nr. 2008/158180 vom 24.10.2008

36 Art. 3.1 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 14.12.2007

37 Art. 7 Abs. 12 VPR 605/1973

38 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 355/E vom 8.8.2008 und Art. 5.3 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 14.12.2007

39 Pkt. 3.1 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 14.12.2007

40 Pkt.5.2 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 14.12.2007

41 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.2.

42 Art. 1 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 16.3.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 68 vom 23.3.2005

43 Art. 7 Abs. 5 VPR 605/1973

44 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.2.

45 Pkt. 2.1 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 19.6.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 149 vom 27.6.2002

46 Pkt. 2.5 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 19.6.2002,

47 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 214/E vom 8.8.2007

48 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.4

49 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.6

50 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.8

2 Termin

Für alle in diesem Rundschreiben genannten Meldungen ist grundsätzlich der 30. April des Folgejahres vorgesehen.

Falls der Abgabetermin auf einen Samstag oder Feiertag fallen, ist dieser grundsätzlich immer auf den nächsten Werktag verschoben.⁵¹

3 Elektronische Übermittlung

Diese Meldungen sind ausschließlich elektronisch zu übermitteln.⁵²

Die Übermittlung muss in einer der folgenden Formen durchgeführt werden:

- mittels Entratel durch die Körperschaft selbst, wenn diese mehr als 20 Subjekten Vergütungen ausgezahlt hat und die notwendige Ermächtigung beantragt hat;
- mittels fisconline durch die Körperschaft selbst, wenn diese bis zu 20 Subjekten Vergütungen ausgezahlt hat und die notwendige Ermächtigung beantragt hat,
- durch einen zur elektronischen Übermittlung Ermächtigten. Ermächtigt zur elektronischen Abgabe der Steuererklärungen können sein⁵³:
 - Wirtschaftsprüfer und Steuerberater;
 - Arbeitsberater;
 - Wirtschaftsverbände;
 - Steuerbeistandsstellen (CAF).

4 Hilfen durch die Finanzverwaltung

Die Agentur der Einnahmen stellt auf den eigenen Internetseiten eine Reihe von Hilfen für diese Meldungen zur Verfügung.

Diese sind auf folgenden Seiten aufrufbar:

www.agenziaentrate.gov.it

Enti e PA	imprese
Comunicazioni	Comunicazioni
Amministrazioni, enti pubblici e società concessionarie	Gestori utenze, società di calcio, strutture sanitarie private, ordini professionali

5 Dokumentation der eingereichten Meldung

Die zuständige zentrale Direktion der Einnahmen⁵⁴ führt⁵⁵ vermehrt Kontrollen darüber durch ob diese Meldungen eingereicht wurden.

Aufgrund dieser Kontrollen und Nachfragen durch die Finanzbehörde zu diesen Meldungen empfehlen wir folgende organisatorische Maßnahmen:

- Ausdruck der entsprechenden Meldung auf Papier oder als Datei im Format PDF
- Archivierung der Datei welche die Meldung beinhaltet
- Archivierung der Dokumentation anhand welcher die Meldung erstellt wurde

Diese Unterlagen sowie die Dateien müssen so aufbewahrt werden, dass eine eventuelle nachfolgende Beanstandung bzw. Anfrage der Finanzbehörde überprüft werden kann. Diese Nachfragen und Überprüfungen können auch erst nach einigen Jahren erfolgen, sodass eine geeignete Archivierung erforderlich ist.

⁵¹ Art. 7 Abs. 1 Buchst. h Gesetz 70/2011

⁵² Art. 2 Abs. 2.1 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 10.3.2005

⁵³ Art. 3, Abs. 3, VPR 322/98

⁵⁴ Agenzia delle Entrate – Direzione Centrale Accertamento – Settore Analisi e strategie – Ufficio basi dati e strumenti di analisi – Ufficio di L'Aquila

⁵⁵ seit dem Jahr 2012

6 Strafen

Für die unterlassene Abgabe der Meldungen sind Strafen von Euro 206,58 bis Euro 5.164,57 vorgesehen.⁵⁶

Für die Abgabe der Meldung mit unvollständigen oder falschen Angaben sind Strafen von Euro 103,29 bis Euro 2.582,28 vorgesehen.⁵⁷

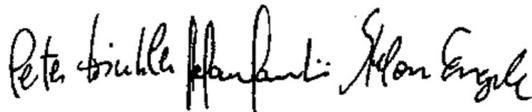
Diese Strafen sind ausdrücklich auch für die Unterlassung oder für Fehler in oben angeführten Meldungen vorgesehen.⁵⁸

Für die unterlassene, unvollständige oder falsche Abgabe der Meldung betreffend die Immobilien in Bezug auf die Müllabfuhr sind Strafen vorgesehen von Euro 258,00 bis Euro 2.064,00.⁵⁹ Diese Strafen sind nicht anwendbar wenn der Abnehmer, trotz Aufforderung, die Angaben zur Immobilie nicht geliefert hat.⁶⁰

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



⁵⁶ Art. 13 Abs. 2 VPR 605/73

⁵⁷ Art. 13 Abs. 2 VPR 605/73

⁵⁸ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.9

⁵⁹ Art. 11 D.Lgs. 471 vom 18.12.1997, Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 355/E vom 8.8.2008

⁶⁰ Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 355/E vom 8.8.2008